

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Wiederherstellung nach dem Schadenfall

Streitfrage Kostenerstattung

Von Cäsar Czeremuga, LL.M.

Wiederherstellung nach dem Schadenfall

Streitfrage Kostenerstattung

Brände im Betrieb gehören zu den größten Geschäftsrisiken. Schäden an Gebäuden, Maschinen und Rohstoffen können schnell in die Millionen gehen, wobei vor allem der mit einem Großschaden regelmäßig einhergehende Produktionsausfall existenzbedrohend ist. Zum Risikomanagement von Unternehmen gehört daher der Risikotransfer auf Versicherer. Tritt ein Schaden ein, zeigt sich, dass die Entschädigungsleistung von vielen Streitfragen abhängen soll, insbesondere aber vom Schadenmanagement des Unternehmens.

Herr im eigenen Haus bleiben

Am Anfang geht alles noch ganz schnell. Das Unternehmen meldet dem Versicherer den Schadenfall. Noch am Folgetag findet ein erstes Treffen vor Ort mit dem Schadenregulierer des Versicherers statt, der einen oder mehrere Sachverständige im Schlepptau hat, die nach Besichtigung des Ortes vom Schadenregulierer mit der Ermittlung der Ursache und der Schadenhöhe beauftragt werden. Dabei empfiehlt der Schadenregulierer dem geschädigten Unternehmen Drittunternehmen für die Sanierungsarbeiten und er

gibt erste Sofortmaßnahmen zur Brandbeseitigung frei. Zur Ausführung weiterer Maßnahmen zur Schadenbeseitigung bittet der Schadenregulierer das Unternehmen um die Vorlage von Angeboten zur Freigabe durch den Versicherer. Dieses fast schon ritualisierte Schadenmanagement ist weit verbreitet, obwohl es nicht den gängigen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Grundsätzlich ist es Sache des Unternehmens, die Schadenhöhe festzustellen und dem Versicherer nachzuweisen. Das ist jedenfalls nicht die Aufgabe eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen. Es ist auch nicht Sache des Versicherers, Sanierungsmaßnahmen und Kosten freizugeben. Über Art und Umfang der Sanierung entscheidet das Unternehmen. Erstaunlicherweise geben Entscheidungsträger in Unternehmen im Schadenfall jedoch oft die Führung an den Versicherer ab. Das liegt an der fehlenden Erfahrung mit Schadenfällen, aber auch an der fehlenden Kenntnis der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sowie am Vertrauen in die Erfahrung und Redlichkeit des Versicherers. Zu empfehlen ist dieses Verhalten nicht. Unternehmen sollten ihr Schadenmanagement aktiv selbst ge-

stalten, zumal sie und der Versicherer ungleiche Interessen verfolgen.

Komplexe Schadenberechnung

Der Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet den Versicherer zur Entschädigungsleistung. Häufiger Streitpunkt bei der Bestimmung ihrer Höhe sind die Wiederherstellungskosten, also die Kosten für den Aufwand, der für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sache, etwa des durch Brand geschädigten Gebäudes oder der Maschinen, erforderlich ist. Für die Berechnung des Versicherers ist wesentlich, welchen Versicherungswert die Parteien vereinbart haben, wobei Leistungen auf Neuwert- oder Zeitwertbasis üblich sind. Bei Gebäudeschäden ist in erster Linie der Neuwert zu ersetzen, also die Summe aller ortsüblichen Baukosten inklusive aller Baunebenkosten (Konstruktions- und Planungskosten, Gebühren), die zur Erstellung eines neuen Gebäudes gleicher Art und Zweckbestimmung nötig sind.

Auch die technische und die kaufmännische Betriebseinrichtung sind regelmäßig zum Neuwert versichert. Das ist hier der Betrag, um Sachen gleicher Art und Güte neuwertig wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen (maßgeblich ist der niedrigere Betrag). Möglich ist auch die Versicherung zum Zeitwert, also zu dem Wert, den die versicherte Sache am Tag des Schadens hatte. Er folgt aus dem Neuwert unter Abzug von Alter, Abnutzung, Gebrauch, Fehlern und anderer

Faktoren, die Lebensdauer und Brauchbarkeit beeinflussen.

Des Weiteren bestimmt sich die Entschädigungsleistung des Versicherers nach dem Umfang des Schadens, wobei zwischen Totalschäden und Teilschäden unterschieden wird. Ob das eine oder das andere vorliegt, wird oft streitig. Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Wiederherstellung der Sache technisch nicht mehr möglich ist, weil es keine verwertbaren Reste gibt oder weil die Wiederherstellung wirtschaftlich sinnlos ist, da sie den ortsüblichen Neubauwert übersteigt. Bei Teilschäden sind die Reparaturkosten zu ersetzen, zuzüglich einer durch den Schaden entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung.

Über den Ausgleich eines merkantilen Minderwerts (vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Veräußerung eines sanierten Gebäudes) kommt es zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer regelmäßig zu Diskussionen. Letzterer ist, anders als in der Schadenregulierung gern behauptet, nicht zur Reparatur der beschädigten Sache verpflichtet, um die Versicherungsleistung geltend machen zu können. Unternehmen können die Zahlung von Reparaturkosten aufgrund von Kostenvoranschlägen oder Gutachten verlangen („fiktiv“ abrechnen). Dies gilt jedoch nur eingeschränkt, wenn die beschädigte Sache (Gebäude, Maschine) zum Neuwert versichert ist. Verlangt der Versicherungsnehmer bei Teilschäden die Entschädigung zum Neuwert, besteht der Anspruch soweit er den Zeitwertschaden übersteigt

nur, wenn das Unternehmen die Wiederherstellung der Sache garantiert.

Auch Eigenkosten erstattungsfähig

Nach Eintritt des Schadenfalls setzen Unternehmen zur Behebung des Schadens oft eigene Arbeitnehmer oder Betriebsmittel (Material, Rohstoffe, Strom, Gas) ein, vor allem, wenn es um die Reparatur speziell konstruierter Maschinen und Anlagen geht. Diese Schadenbehebung durch eigene Arbeitnehmer unter Einsatz eigener Betriebsmittel ist zulässig. Der daraus resultierende Eigenschaden ist vom Versicherer zu erstatten, obwohl sich dessen Geltendmachung oft schwierig gestaltet. Das liegt daran, dass die Darlegung und der Nachweis des entstandenen Schadens uneindeutiger als bei der Beauftragung anderer Firmen ist, die dem Versicherer durch Rechnungen nachgewiesen werden kann. Unternehmen sollten Eigenkosten daher von Anfang an detailliert dokumentieren, da die spätere Rekonstruktion des Aufwands viel Mühe macht. Dieser Nachweis sollte Drittvergleichen standhalten. Maßstab sind die marktüblichen Preise.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Entschädigungsleistung des Versicherers von der Bewertung vieler Streitpunkte abhängig ist. Diese Bewertung sollte das geschädigte Unternehmen nicht ausschließlich dem Versicherer und den von ihm beauftragten Sachverständigen überlassen,

sondern das Schadenmanagement zielführend mit eigenen Experten steuern.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *unternehmermagazin* in ihrer Ausgabe 3-4/2018.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.

Rechtsanwalt

Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19

caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Mommsenstraße 45
10629 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de